

Wahlordnung des Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

Wahl Vorstand und Kassenwart*in

1. Die Mitglieder des BFS wählen in der Mitgliederversammlung den Vorstand und die Kassenwartin oder den Kassenwart.

Wahlvorschläge für den Vorstand sind der Geschäftsstelle bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten, zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung und einem persönlichem Vorstellungstext. Die Geschäftsstelle präsentiert den Mitgliedern die Kandidat*innen mit ihren Vorstellungstexten spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin in einem Rundschreiben und im internen Bereich der BFS-Website. Kandidaten*innen für das Kassenwart*in-Amt können sich noch am Tag der JHV aufstellen lassen.

Stimmberechtigung und Stimmübertragung

- 2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Bundesverbandes Filmschnitt Editor e.V. (§ 2 Ziffer 4, Satzung BFS) stimmberechtigt.
- 3. Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder durch teilnehmende Mitglieder ist nur aufgrund schriftlicher, unterschriebener Vollmacht möglich, die bei der Mitgliederversammlung in Papierform vorzulegen ist. Dem Erfordernis der Papierform genügen auch ausgedruckte digitale Dateien mit der Unterschrift der Vollmachtgeber*innen, oder Kopien der Originalvollmachten.

Jedes anwesende Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme bis zu sieben nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten. Wenn ein Mitglied mehr als sieben Vollmachten erhält, ist es berechtigt, die überzähligen Vollmachten einem anderen anwesenden Mitglied weiterzugeben; ein per Vollmacht ersatzweise angegebenes Mitglied hat Vorrang. Die Vollmachten sind vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand mittels Vorlage der entsprechenden Schriftstücke zur Registrierung mitzuteilen.

Wahlkarten

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält in der Mitgliederversammlung eine Wahlkarte. Für jedes per Vollmacht vertretene Mitglied werden ebenfalls Wahlkarten an die Vollmachtsinhaber*innen vergeben.



Wahlordnung des Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

Wahlleitung

5. Vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin oder einen Wahleiter, und weitere Wahlhelfer*innen. Die Wahlleitung stellt die nach Ziff. 1. eingegangenen Wahlvorschläge vor und leitet die Wahl.

Die Wahlleitung stellt für alle Kandidat*innen fest, ob sie bereit sind, zur Wahl anzutreten. Von abwesenden Kandidat*innen muss diese Erklärung schriftlich vorliegen. Die Wahlleitung kann auch Wahlvorschläge während der Mitgliederversammlung entgegennehmen.

Ablauf der Vorstandswahlen

- 6. Die Wahl des Vorstandes wird immer in Form einer schriftlichen und geheimen Stimmabgabe durchgeführt. Hierfür erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder einen Wahlzettel, auf dem die Kandidat*innen und deren Wohnorte einzeln aufgeführt werden.
- 7. Die Wahl des Vorstandes ist eine Einzelwahl der Kandidat*innen; eine Blockwahl ist ausgeschlossen.
- 8. Laut § 5 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens drei und höchstens sieben ordentlichen Verbandsmitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat daher bis zu sieben Stimmen. Es können nicht mehrere Stimmen an eine/n Kandidat*in vergeben werden. Bei der Abgabe von weniger als sieben Stimmen oder keiner Stimme wird der Wahlzettel als gültig gewertet; mehr als sieben Stimmen machen den Wahlzettel und die damit verbundene Stimmabgabe ungültig.
- 9. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlhelfer*innen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
- 10. Die sieben Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewinnen die Wahl zum Vorstand, sofern sie individuell von einer einfachen Mehrheit der an der Wahl beteiligten Mitglieder gewählt wurden. Alle anderen Kandidat*innen gelten als nicht gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 11. Die Wahlleitung stellt das Ergebnis fest und gibt es in der Mitgliederversammlung bekannt. Die gewählten Kandidat*innen erklären individuell, ob sie die Wahl annehmen.



Wahlordnung des Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

Ablauf der Kassenwart*in-Wahl

- 12. Die Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwarts erfolgt in offener Abstimmung durch Hochheben der Wahlkarte. Eine geheime Wahl ist nicht möglich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlleitung.
- 13. Bei der Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwarts entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Berlin, den 18. Mai 2019